

Bauwerksverzeichnis

zur

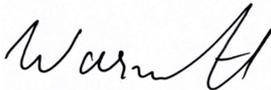
Planfeststellung

St 2172

„AS Neustadt a.d.WN - Bärnau“

Ortsumgehung Plößberg

Bau-km 0-020 bis Bau-km 3+020
Abschn. 130, Station 2,084 bis Abschn. 220; Station 0,220
der St 2172

<p>Aufgestellt: Amberg, den 19.06.2017 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach</p>  <p>Wasmuth; Ltd. Baudirektor</p>	
<p>Änderungen aufgrund der Überprüfung von Einwendungen (Tektur A vom 04.11.2015)</p>	<p>Änderungen aufgrund der Überprüfung von Einwendungen (Tektur B vom 19.06.2017)</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern - Straßenbauverwaltung - nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2172 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
soweit ausgebaut: die Gemeinden,
soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 7, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 1988, S. 80 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaates Bayern - Straßenbauverwaltung- über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung (Ersatzmaßnahmen im Sinne des Artikels 6a, Absatz 3 BayNatSchG) werden durch den Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayer. Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBl 1990 I 880)
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBl 1971 I 337)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBl 1975 I 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
Ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABl 1976, 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkB1 1994 Nr. 2)
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen (Ausgabe 1995)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte (Ausgabe 1996)
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte (Ausgabe 1988)
- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte (Ausgabe 1976)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)

DVWK 137/1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABl 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBl 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl 1996 I Nr. 39)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl 1991 I 1053)
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (VkBl 1992, 709 - MABl 1978, 199)

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.01	Bau-km 0-020 bis Bau-km 3+020 Abschnitt 130, Station 2,084 bis Abschnitt 220, Station 0,220	Staatsstraße 2172(neu)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die Staatsstraße 2172(neu) nach Maßgabe der Pläne mit einem Regelquerschnitt RQ 10 neu gebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Bau- maßnahme einschl. der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Natur- schutzrechtliche Ausgleichs- und Er- satzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 10 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird ge- mäß Art. 6 BayStrWG zur Staatsstra- ße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der St 2172(neu) obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02	Bau-km 0+050 rechts der St 2172(neu)	Anpassung öf- fentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 416 (aus- gebaut)	a) und b) Markt Plößberg	Bei Bau-km 0+050 rechts der St 2172(neu) wird die bestehende An- bindung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 416 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt auf einer Länge von ca. 10 m in Asphaltbauweise. Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt beim Markt Plößberg.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03	Abschnitt 130, Station 2,188 bis Abschnitt 130, Station 2,377 der St 2172(alt) und Abschnitt 220, Stat. 0,000 bis Abschnitt 220, Stat. 0,116 der St 2172(alt)	Einziehung ent- behrlicher Teile der Staatsstraße 2172(alt)	a) Freistaat Bayern b) ----	Die St 2172(alt) wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt eingezogen, zurückgebaut und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8, Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten des Rückbaus und der Rekultivierung trägt der Freistaat Bay- ern. Die Unterhaltung entfällt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.04	Bau-km 0+215 rechts der St 2172(neu)	Anbindung der St 2171(neu) an die St 2172(neu)	a) -- b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+215 rechts wird die zur St 2171 umbenannte St 2172 (vgl. BWV 1.05) künftig an die St 2172(neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung beträgt ca. 160 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 6,50 m in Asphaltbauweise. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich ein Fahrbahnteiler in Form eines Tropfens angeordnet. Außerdem wird für den aus Richtung Bärnau kommenden Linksabbiegeverkehr im Zuge der St 2172(neu) eine Linksabbiegespur vorgesehen.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art.6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Staatsstraße 2171(neu) obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Abschnitt 130, Station 2,377 bis Abschnitt 130 Station 3,116, der St 2172(alt)	Umbenennung der bestehenden Staatsstraße 2172 zur Staats- straße 2171	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Die bestehende St 2172 wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt durch den Bau der Ortsumgehung von Plößberg ersetzt und zur St 2171 umbenannt.</p> <p>Die Umbenennung der St 2172 zur St 2171 erfolgt nach Verkehrsfreigabe im Zuge der Berichtigung des Straßenverzeichnisses.</p> <p>Die Unterhaltung der umbenannten St 2171(neu) verbleibt beim Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.06B	Bau-km 0+215 0+380 links der St 2172(neu)	Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 423 (ausgebaut)	a) und b) Markt Plößberg	<p>Der an die bestehende St 2172 angeschlossene öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 423 wird künftig aufgrund der zu berücksichtigenden Höhenverhältnisse, Sichtverhältnisse und unter Berücksichtigung der geplanten Linksabbiegspur in Richtung Baubeginn verlegt und bei Bau-km 0+215 0+380 links an die St 2172(neu) angeschlossen. Der durch den neuen Wegabschnitt ersetzte Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr 423 wird, sofern er nicht durch die neue Straße überbaut wird, eingezogen und rekultiviert.</p> <p>Die Länge des für die Verlegung des Anschlusses erforderlichen neuen Wegabschnittes beträgt ca. 140 m.</p> <p>Die Befestigung des verlegten öFW erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Widmung des verlegten Wegabschnittes zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p> <p>Die Einziehung des straßenbaulich entbehrlichen Wegabschnittes erfolgt mit der Sperrung.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung des neuen Wegabschnittes und der Rekultivierung des rückzubauenden Wegabschnittes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des verlegten, ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges verbleibt beim Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 7

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07	Bau-km 0+686 der St 2172(neu)	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 436 (ausgebaut)	a) Markt Plößberg b) ---	<p>Die Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) kreuzt künftig den bestehenden, ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 436 bei Bau-km 0+686. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird künftig durch einen neuen Wegabschnitt (BWV Nr. 1.08) ersetzt und somit für den Verkehr entbehrlich und auf einer Länge von ca. 200 m eingezogen und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Weges entfällt künftig.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.08	Bau-km 0+760 der St 2172(neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) -- b) Markt Plößberg	<p>Um künftig ein höhenfreies Kreuzen der Ortsumgehung von Plößberg im Zuge der St 2172(neu) zu ermöglichen wird der bestehende, ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 436) verlegt und bei Bau-km 0+760 mittels eines neu zu bauenden Brückenbauwerkes (BW 0-1) unterführt.</p> <p>Die Länge des verlegten Wegabschnittes beträgt 250 m.</p> <p>Die Befestigung des verlegten öFW erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Schotterbauweise. Die Befestigung des Einmündungsbereiches erfolgt auf einer Länge von mindestens 15 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Widmung des verlegten Wegabschnittes zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Bau-km 1+045 der St 2172(neu)	Gemeindever- bindungsstraße Plößberg - Schönkirch	a) und b) Markt Plößberg	<p>Im vorliegenden Bereich wird künftig die Gemeindeverbindungsstraße „Plößberg - Schönkirch“ (Fl.Nr. 504) mittels eines neu zu errichtenden Brückenbauwerkes (BW 1-1) über die neue Trasse der St 2172(neu) überführt.</p> <p>Hierzu ist eine höhenmäßige Anpassung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße „Plößberg – Schönkirch“ auf einer Länge von ca. 310 m im unmittelbaren Brückenbereich erforderlich.</p> <p>Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt außerhalb des Brückenbereiches 5,50 m. Auf der Brücke beträgt die Fahrbahnbreite zwischen den Borden 6,50 m</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße verbleibt beim Markt Plößberg.</p> <p><u>Hinweis:</u> Während der Bauphase wird im vorliegenden Bauabschnitt eine zeitweise Vollsperrung der Gemeindeverbindungsstraße erforderlich. Die unterbrochene Fahrbeziehung wird durch das bestehende Straßen- und Wegenetz ersetzt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Bau-km 1+140 links der St 2172(neu)	Verbindungs- rampe	a) -- b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 1+140 wird die Gemeindeverbindungsstraße „Plößberg - Schönkirch“ mittels einer Verbindungsrampe höhenfrei an die St 2172(neu) angeschlossen.</p> <p>Die Länge der Verbindungsrampe beträgt 97 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Regelbreite von 7,50 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Außerdem wird für den aus Richtung Neustadt a. d. WN kommenden Linksabbiegeverkehr im Zuge der St 2172(neu) die Fahrbahn auf eine Breite von 5,50 m aufgeweitet.</p> <p>Die Verbindungsrampe wird Teil der Staatsstraße 2172(neu) und gemäß Art. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Verbindungsrampe obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11B	Bau-km 1+574 der St 2172(neu)	Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 527 (nicht ausgebaut)	Eigentümer: a) und b) Markt Plößberg Unterhaltungspflichtiger: a) und b) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.	<p>Die Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) kreuzt künftig den bestehenden, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 527 bei Bau-km 1+574. Der Weg wird künftig beidseitig an die St 2172 angebunden und den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Länge der nördlichen Anpassung beträgt ca. 90 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Länge der südlichen Anpassung beträgt ca. 50 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Schotterbauweise.</p> <p>Die Länge der südlichen Anpassung beträgt ca. 30 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Asphalt- und Schotterbauweise.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges bleibt unverändert.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	Bau-km 1+970 bis Bau-km 2+100 rechts der St 2172(neu)	Neubau eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges	a) -- b) Markt Plößberg	<p>Zur Vervollständigung des durch die Ortsumgehung teilweise unterbrochenen Wegenetzes wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut.</p> <p>Die Länge des neu zu bauenden Wegabschnittes beträgt einschließlich der Angleichungen 156 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,00 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Widmung des neuen Wegabschnittes zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 13

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Bau-km 2+015 links der St 2172(neu)	Anbindung der TIR 12 an die St 2172(neu)	a) -- b) Landkreis Tirschenreuth	<p>Bei Bau-km 2+015 links wird die Kreisstraße TIR 12 künftig an die St 2172(neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung beträgt 100 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Regelbreite von 6,50 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich ein Fahrbahnteiler in Form eines Tropfens angeordnet. Außerdem wird für den aus Richtung Neustadt a. d. WN kommenden Linksabbiegeverkehr im Zuge der St 2172(neu) eine Linksabbiegespur vorgesehen.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art.6 BayStrWG zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße TIR 12 obliegt dem Landkreis Tirschenreuth.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 14

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14A	Abschnitt 100, Station 5,331 bis Abschnitt 100, Station 5,400 der TIR 12 und Abschnitt 120 Station 0,000 Station 0,020 bis Abschnitt 120 Station 0,070 der TIR 12	Einziehung ent- behrlicher Teile der Kreisstraße TIR 12	a) Landkreis Tirschenreuth b) ---	Die in Spalte 2 entbehrlich geworde- nen Teile der Kreisstraße TIR 12 wer- den, für den Verkehr entbehrlich, ein- gezogen und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung der TIR 12 trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung entfällt künftig

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 15

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	Bau-km 2+100 bis Bau-km 2+380 rechts der St2172(neu)	Abstufung Kreis- straße TIR 12 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Wald- weg	a) Landkreis Tirschenreuth b) Markt Plößberg	<p>Die Kreisstraße TIR 12 wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft und auf eine asphaltierte Breite von 3,0 m rückgebaut.</p> <p>Die Abstufung nach Art. 7 BayStrWG wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig dem Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 16

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16A	Bau-km 2+380 bis Bau-km 2+440 Bau-km-2+578 rechts der St 2172(neu)	Neubau eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges	a) -- b) Markt Plößberg	<p>Zur Anbindung des unter BWVz Nr. 1.15 genannten öffentlichen Feld- und Waldweges an die künftige GV-Straße „Plößberg – St 2172(neu)“ zur GVS abzustufende TIR 2 nach Plößberg (BWVZ Nr. 1.18A) wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut.</p> <p>Die Länge des neu zu bauenden Wegabschnittes beträgt 75 230 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Regelbreite von 3,00 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Widmung des neuen Wegabschnittes zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Plößberg.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 17

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	Bau-km 2+440 rechts der St 2172(neu) bis Abschnitt 160, Station 0,097, der TIR 2(alt)	neue GV-Straße „Plößberg St 2172(neu)“	a) — b) Markt Plößberg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die Gemeindeverbindungsstraße „Plößberg St 2172(neu)“ nach Maßgabe der Pläne neu gebaut.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung beträgt 1,10 km einschließlich Anpassung 260 m.</p> <p>Die Bauart erfolgt auf einer Regelbreite von 6,50 m in Asphaltbauweise. Im Bereich der engen Kurven sind die Fahrbahn zusätzlich um 1,00 m verbreitert.</p> <p>Als Gründen der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich ein Fahrbahnteiler in Form eines Tropfens angeordnet. Außerdem wird für den aus Richtung Bärnau kommenden Verkehr im Zuge der St 2172(neu) eine Linksabbiegespur vorgesehen.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art.6 BayStrWG zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt dem Markt Plößberg.</p>

entfällt durch Tektur A vom 04.11.2015

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 18

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18A	<p>Abschnitt 160, Station 0,097 Station 0,020 bis Abschnitt 160 Station 0,328 der TIR 2</p> <p>sowie</p> <p>Abschnitt 160, Station 0,328 bis Abschnitt 160, Station 0,471 der TIR 2</p>	<p>Abstufung der bestehenden Kreisstraße TIR 2 zur GV-Straße und zur Orts- strasse</p>	<p>a) Landkreis Tirschenreuth b) Markt Plößberg</p>	<p>In dem in Spalte 2 genannten Ab- schnitt wird die TIR 2 von Abschnitt 160, Station 0,097 0,020 bis Abschnitt 160, Station 0,328 zur GV-Straße abgestuft</p> <p>sowie von</p> <p>Abschnitt 160, Station 0,328 bis Abschnitt 160, Station 0,471 zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Die Abstufung wird nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindever- bindungsstraße und der Ortsstraße obliegt künftig dem Markt Plößberg.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	Abschnitt 160, Station 0,000 bis Abschnitt 160, Station 0,097 der TIR-2	Einziehung ent- behrlicher Teile der Kreisstraße TIR-2	a) Landkreis Tirschenreuth b) ---	<p>Der in Spalte 2 genannte Abschnitt der Kreisstraße TIR-2 wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme für den Verkehr entbehrlich, entleert und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Absatz 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung des Kreisstraßenabschnittes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>

entfällt durch Tektur A vom 04.11.2015

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 20

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20A	Bau-km 2+578 Kreisverkehrs- platz	Anbindung Kreis- straße TIR 2	a) und b) Landkreis Tirschen- reuth	<p>Die Kreisstraße TIR 2 wird künftig an den Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 2+578 angebunden.</p> <p>Die Länge der Anbindung beträgt 70 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Regelbreite von 6,50 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße TIR 2 verbleibt beim Landkreis Tirschenreuth.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 21

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20	Bau-km 2+577 links der St 2172(neu)	Anbindung Kreis- straße TIR 2	a) und b) Landkreis Tirschen- reuth	<p>Bei Bau-km 2+577 links wird die Kreisstraße TIR 2 kurzzeitig an die St 2172(neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der Verbindung beträgt 60 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Regelbreite von 6,50 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Um wegen der Verkehrssicherheit wird im Einmündungsbereich ein Fahrbahnteiler in Form eines Tropfens angeordnet. Außerdem wird für den aus Richtung Neustadt a. d. WN kommenden Linksabbiegeverkehr im Zuge der St 2172(neu) eine Linksabbiegespur vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße TIR 2 verbleibt beim Landkreis Tirschenreuth.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 04.11.2015

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 22

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21	Bau-km 2+640 bis Bau-km 2+810 rechts der St 2172(neu) bzw. Abschnitt 120, Station 0,070 bis Abschnitt 120, Station 0,247 der TIR 12	Abstufung Kreis- straße TIR 12 zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Wald- weg	a) Landkreis Tirschenreuth b) Markt Plößberg	Die Kreisstraße TIR 12 wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft, entsiegelt und auf eine Breite von 3,0 m rückgebaut. Die Abstufung nach Art. 7 BayStrWG wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird. Die Kosten für den Rückbau zum aus- gebauten öffentlichen Feld- und Waldweg trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt künftig dem Markt Plößberg.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 23

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22	Abschnitt 200, Station 0,306 bis Abschnitt 200, Station 0,562 der St 2172(alt)	Abstufung der St 2172(alt) zum öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut)	a) Freistaat Bayern b) Markt Plößberg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die St 2172(alt) durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.</p> <p>Die Abstufung wird nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt künftig dem Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 24

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.23	Bau-km 2+810 rechts der St 2172(neu)	Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 890	a) und b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigte	Als Ersatz für den Wegfall der Grund- stückszufahrt bei Bau-km 2+880 rechts wird bei Bau-km 2+810 eine neue Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 890 angelegt. Die Kosten für die Verlegung der Zu- fahrt trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Grundstückseigentümer bzw. bei den Nutzungsberechtigten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 25

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	Abschnitt 180, Station 0,000 bis Abschnitt 200, Station 0,306 der St2172(alt)	Abstufung der St 2172(alt) zur Ortsstraße	a) Freistaat Bayern b) Markt Plößberg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die St 2172 (alt) durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Abstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt künftig dem Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 26

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.25A	Abschnitt 100, Station 5,740 bis Abschnitt 100, Station 5,907 Station 5,844 der TIR 12	Aufstufung der bestehenden Kreisstraße TIR 12 zur Staats- straße 2172(neu)	a) Landkreis Tirschenreuth b) Freistaat Bayern	In dem in Spalte 2 genannten Ab- schnitt kommt die St 2172(neu) auf der bestehenden Kreisstraße TIR 12 zu liegen. Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Aufstu- fung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Die Unterhaltung der St 2172(neu) obliegt künftig dem Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 27

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.26A	<p>Bau-km 0+190 links der neuen GV Straße „Plößberg – St 2172(neu)“ Bau-km 0+015 des öffentlichen Feld- und Wald- weg (BWVZ Nr. 1.27A)</p>	<p>Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1105</p>	<p>a) und b) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigte</p>	<p>Aufgrund der Verlegung der Kreis- straße TIR 12 wird bei Bau-km 0+190 links der neu zu bauenden GV Straße „Plößberg – St 2172(neu) eine neue Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1105 angelegt. Bei Bau-km 0+015 des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVZ Nr. 1.27A) wird zur Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 1105 eine Zufahrt neu angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Zufahrt trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt verbleibt beim Grundstückseigentümer bzw. bei den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 28

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.27A	Bau-km 2+578 bis Bau-km 2+633 rechts der St 2172(neu)	Neubau eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges	a) — b) Markt Plößberg	<p>Zur Anbindung des unter BWVz Nr. 1.21 genannten öffentlichen Feld- und Waldweges an die zur GVS abzustufende TIR 2 nach Plößberg wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut.</p> <p>Die Länge des neu zu bauenden Wegabschnittes beträgt 100 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Regelbreite von 3,00 m in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Widmung des neuen Wegabschnittes zum ausgebauten, öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 29

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.28B	Bau-km 1+658 rechts der St 2172(neu)	Anbindung öf- fentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 695 (nicht ausgebaut)	Eigentümer: a) und b) Markt Plößberg Unterhaltungspflichtiger: a) und b) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirt- schaftet werden.	Die Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) kreuzt künftig den beste- henden, nicht ausgebauten öffentli- chen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 695 bei Bau-km 1+658. Der Weg wird künftig nur einseitig an die St 2172 angebunden und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Länge der südlichen Anpassung beträgt ca. 30 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Asphaltbauweise. Die Kosten der erstmaligen Anpas- sung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges bleibt unverändert.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 30

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.29B	Bau-km 0+845 links der St 2172(neu)	Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 500 (nicht ausgebaut)	Eigentümer: a) und b) Markt Plößberg Unterhaltungspflichtiger: a) und b) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.	Die Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) kreuzt künftig den bestehenden, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 500 bei Bau-km 0+845. Der Weg wird künftig nur einseitig an die St 2172 (neu) angebunden und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Länge der Anpassung beträgt ca. 22 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Asphaltbauweise. Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges bleibt unverändert.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 31

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30B	Bau-km 1+605 bis Bau-km 1+630 links der St 2172(neu)	Neubau eines Grünweges zur Erschließung Fl.Nr. 204	Eigentümer: a)--- b) Markt Plößberg Unterhaltungspflichtiger: a)--- b) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirt- schaftet werden.	Im Zuge der Ortsumgehung St 2172(neu) werden Landschaftspflege- rische Ausgleichsflächen angelegt. Die Fl.Nr. 204 wird künftig über einen neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Ausführungsart Grün- weg) an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 203 angeschlossen. Die Länge des neu zu bauenden Wegabschnittes beträgt ca. 25 m. Die Ausführung erfolgt ohne Befesti- gung auf einer Regelbreite von 4,00 m Die Widmung des neuen Wegab- schnittes zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsüber- gabe wirksam. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Grünweges obliegt den Beteiligten, deren Grund- stücke über den Weg bewirtschaftet werden.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 32

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.31B	Bau-km 1+633 bis Bau-km 1+733 links der St 2172(neu)	Neubau eines Grünweges zur Erschließung Fl.Nr. 696	Eigentümer: a)--- b) Markt Plößberg Unterhaltungspflichtiger: a)--- b) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirt- schaftet werden.	Die Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) durchschneidet künftig die Fl.Nr. 696. Die nördliche Restfläche wird zukünftig über einen neu zu bauenden öffentlichen Feld- und Waldweg (Ausführungsart Grünweg) bei Bau-km 1+633 bis Bau-km 1+733 links an das Wegenetz angeschlossen. Die Länge des neu zu bauenden Wegabschnittes beträgt ca. 100 m. Die Ausführung erfolgt ohne Befestigung auf einer Regelbreite von 4,00 m Die Widmung des neuen Wegabschnittes zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsübergabe wirksam. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des Grünweges obliegt den Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 33

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.32B	Bau-km 2+195 links der St 2172(neu)	Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 703 (nicht ausgebaut)	Eigentümer: a) und b) Markt Plößberg Unterhaltungspflichtiger: a) und b) Beteiligte, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.	Die Ortsumgehung im Zuge der St 2172(neu) kreuzt künftig den bestehenden, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 703 bei Bau-km 2+195. Der Weg wird künftig einseitig an die St 2172 angebunden und den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Länge der nördlichen Anpassung beträgt ca. 9 m. Die Befestigung erfolgt auf einer Breite von 3,0 m in Asphaltbauweise. Die Kosten der erstmaligen Anpassung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges bleibt unverändert.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 34

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.01B	Bau-km 0+759	Bauwerk 0-1 Überführung über den Ödbach	a) — b) Freistaat Bayern	<p>Die Staatsstraße 2172(neu) kreuzt künftig bei Bau-km 0+759 den Ödbach und einen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 1.08) mittels eines Bauwerkes.</p> <p><u>Das Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u> Lichte Weite: $\geq 13,00$ m Lichte Höhe: $\geq 4,50$ m (über öFW) Kreuzungswinkel: 73,21 gon Breite zw. den Geländern: 22,10m</p> <p>Die Gestaltung des Ödbaches im Bauwerksbereich erfolgt in fischottergerechter Ausführung.</p> <p>Die Kosten für das Bauwerk trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des neuen Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 35

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Bau-km 1+045	Bauwerk 1-1 Überführung der Gemeindever- bindungsstraße „Plößberg – Schönkirch“	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die GV-Straße „Plößberg - Schönkirch“ kreuzt künftig bei Bau-km 1+045 die Staatsstraße 2172(neu) und wird mit einem neuen Bauwerk überführt.</p> <p><u>Das erforderliche Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u> Lichte Weite: $\geq 18,53$ m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 68,10 gon Breite zw. den Geländen: 10,10m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des neuen Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 36

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.00	gesamte Bau- strecke der St 2172(neu)	Straßenentwäs- serung	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Das im Zuge der St 2172(neu) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen versickert, über Entwässerungsmulden, Rohrleitungen gesammelt und den Regenrückhaltebecken (BWV Nr. 3.01, 3.02) zugeführt und von diesen an die jeweiligen Vorfluter (Ödbach, Pointbach) abgeleitet.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z.B. Raubett).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 12 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 37

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01B	Bau-km 0+730 links der St 2172(neu)	Regenrückhalte- becken mit vor- geschaltetem Absetzbecken	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+730 rechts der St 2172(neu) ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken angelegt.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtflüssigkeitsabscheider und einer Rohrleitung in den Ödbach. Der max. Drosselabfluss beträgt ca. 15 9l/s. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens beträgt 1.000 1.100 m³.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und des vorgeschaltetem Absetzbeckens obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 12 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 38

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02B	Bau-km 1+680 links der St 2172(neu)	Regenrückhalte- becken mit vor- geschaltetem Absetzbecken	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 1+680 links der St 2172(neu) ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken angelegt.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtflüssigkeitsabscheider und einer Rohrleitung in den Pointbach. Der max. Drosselabfluss beträgt ca. 20 15 l/s. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens beträgt 1.460 m³. 1560m³.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und des vor geschaltetem Absetzbeckens obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 12 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 39

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.03	Bau-km 0+100 links der St 2172(neu)	Versickermulde mit Ablauf	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Soweit zwischen Bau-km 0+000 und ca. Bau-km 0+200 keine Versickerung über Bankette und Böschungen erfolgt, wird das verbleibende Wasser einer Versickermulde, mithin unmittelbar dem Vorfluter (Tottenbach) zugeführt.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, wird die Versickermulde befestigt (z. B. Rauhbett).</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 12 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 40

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04	Bau-km 0+760	Verlegung Öd- bach	a) und b) Grund- stückseigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die geplante Baumaßnahme eine Verlegung des Ödbach (Gewässer 3. Ordnung) nach Maßgabe der Pläne erforderlich.</p> <p>Die Länge des verlegten Baches beträgt ca. 150 m.</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten der Verlegung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 41

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.05	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+310 der GV-Straße „Plößberg - Schönkirch“	Strassenentwässerung	a) und b) Markt Plößberg	<p>Das im Zuge der GV-Straße „Plößberg – Schönkirch“ anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschung und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung verbleibt beim Markt Plößberg.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.06	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+260 der neuen GV- Straße „Plößberg —St 2172(neu)“	Strassenentwässerung	a) --- b) Markt Plößberg	<p>Das im Zuge der neuen GV-Straße „Plößberg — St 2172(neu)“ anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Pflüschung und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Kanäle gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. der Entwässerung der St 2172(neu) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z.B. Raubutt, Sohlshalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Markt Plößberg.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 12 verwiesen.</p>

entfällt durch Tektur A vom 04.11.2015

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 43

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.07	Bau-km 0+730 der St 2172(neu) sowie Bau-km 1+590 bis Bau-km 1+640 der St 2172(neu) sowie Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+100 der St 2172(neu)	Schönungsteich der Kläranlage; Fischteiche	a) Grundstückeigen- tümer b) Freistaat Bayern	Bei Bau-km 0+730 wird durch die Baumaßnahme der Schönungsteich der bestehenden Kläranlage des Marktes Plößberg überbaut. Der be- stehende Schönungsteich wird aufge- lassen und aufgefüllt. Die bisherige Nutzung entfällt. Im Bereich von Bau-km 1+590 bis Bau-km 1+640, sowie von Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+100 werden mehrere Fischteiche von der Bau- maßnahme berührt bzw. überbaut. Die bisherige Nutzung entfällt. Die Kosten trägt jeweils der Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 44

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	gesamte Bau- strecke	bestehende Te- lekommunikati- onlinien	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>In den in Spalte 2 genannten Ab- schnitt wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie bzw. Leitung berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Beneh- men mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 45

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	Bau-km 1+550	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) und b) E.ON Bayern AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt weiterhin bei der E.ON Bayern AG.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 46

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Bau-km 1+455 der St 2172(neu) sowie Bau-km 2+580 rechts der St 2172(neu)	Bestehende Wasserversor- gungsleitungen	a) und b) Markt Plößberg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird eine bestehende Kanalisationsleitung durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Markt Plößberg als Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Soweit sich die Leitung bisher auf privaten Grundstücken befindet, richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Soweit die Leitung bisher im Straßen- grund der Kreisstraße TIR 2 befindet, richtet sich die Kostentragung nach bestehendem Vertrag bzw. Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Markt Plößberg</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 47

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Bau-km 2+580 rechts der St 2172(neu)	bestehender Mischwasser- kanal	a) und b) Markt Plößberg	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird eine bestehende Kanalisationsleitung durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Markt Plößberg als Versorgungsunternehmen ausgeführt.</p> <p>Soweit sich die Leitung bisher auf privaten Grundstücken befindet, richtet sich die Kostentragung nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Soweit die Leitung bisher im Straßengrund der Kreisstraße TIR 2 befindet, richtet sich die Kostentragung nach bestehendem Vertrag bzw. Sondernutzungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt beim Markt Plößberg</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 48

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Gesamte Bau- strecke	Drainagen	a) und b) Grundstückseigen- tümer	<p>Sofern im Zuge der Baumaßnahme Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Drainagen verbleibt bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 49

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.01	Gesamte Bau- strecke	Landschaftspfle- gerischen Kom- pensations- und Gestaltungs- maßnahmen	a) --- b) Freistaat Bayern	Die landschaftspflegerischen Kom- pensations- und Gestaltungsmaß- nahmen werden nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitpla- nung (vgl. Unterlage 10) durchgeführt. Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Flächen obliegt dem Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 50

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.02B	<p>Bau-km 1+650 der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+960 der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+130 der GV-Straße „Plößberg - Schönkirch“</p>	Kleintier- durchlass DN 1200	<p>a) ---</p> <p>b) Markt Plößberg / Freistaat Bayern</p>	<p>Um Kleintieren (insbesondere Amphi- bien) das Queren der St 2172(neu) und der GV-straße „Plößberg - Schönkirch“ zu ermöglichen, werden in dem in Spalte 2 genannten Bereich Durchlässe angeordnet.</p> <p>Um Kleintieren (insbesondere Amphi- bien) das Queren der GV-Straße „Plößberg - Schönkirch“ zu ermögli- chen, wird in dem in Spalte 2 genann- ten Bereich ein Durchlsss angeord- net.</p> <p><u>Abmessung:</u> DN 1200</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe ob- liegt dem jeweiligen Straßenbaulast- träger, der Straße, welcher sie zuge- hören Markt Plößberg.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.03.	<p>Bau-km 0+650 bis Bau-km 1+050 links der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+650 bis Bau-km 1+120 rechts der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+630 bis Bau-km 2+000 links der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+580 bis Bau-km 2+170 rechts der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+630 bis Bau-km 2+000 links der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+580 bis Bau-km 2+170 rechts der St 2172(neu)</p>	<p>Leiteinrichtungen für Kleintiere (Amphibien)</p>	<p>a) —</p> <p>b) Markt Plößberg / Freistaat Bayern</p>	<p>Um Kleintiere am Überqueren der Fahrbahn der St 2172(neu) und der GV-Straße „Plößberg – Schönkirch“ zu hindern und sie zu durchlässen (BWV Nr. 5.02) zu führen, werden in dem in Spalte 1 genannten Bereich Leiteinrichtungen erstellt und Be- standteil der St 2172(neu) und der GV-Straße „Plößberg – Schönkirch“.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Leiteinrichtungen trägt dem jeweiligen Straßenbau- werksträger, der Straße, welcher sie zugehören.</p>

enthält durch Tektur B vom 19.06.2017

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 52

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.03B	<p>Bau-km 0+823 bis Bau-km 1+120 rechts der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+850 bis Bau-km 1+140 links der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+150 der GV-Straße „Plößberg - Schönkirch“</p>	Kleintier- Leiteinrichtung	<p>a) ---</p> <p>b) Markt Plößberg / Freistaat Bayern</p>	<p>Um Kleintiere am Überqueren der Fahrbahn der St 2172(neu) und der GV-Straße „Plößberg –Schönkirch“ zu hindern und sie zum Tierdurchlass (BWVZ 5.02B) und BW 0-1 zu führen, werden in dem in Spalte 2 genannten Bereich Leiteinrichtungen gebaut und Bestandteil der St 2172(neu) und der GV-Straße „Plößberg – Schönkirch“.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Leiteinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbau- lastträger, der Straße, welcher sie zugehören.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 53

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.04	Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+220	Erdwälle als Leitstruktur für Fledermäuse	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Um Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen zu schützen, werden im Bereich von Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+120 beidseits der Fahrbahn der St 2172(neu) Erdwälle als Leitstruktur angelegt und Bestandteil der St 2172(neu).</p> <p>Die Höhe der Erdwälle über Fahrbahn beträgt ca. 2,0 m.</p> <p>Rechts der St 2172(neu) wird der Erdwall bis Bau-km 2+220 verlängert und dient zusätzlich zur Vermeidung von Sichtschatten. (d.h. die Sichtweite der Verkehrsteilnehmers wird so eingeschränkt, dass sie nicht zu gefährlichen Überholvorgängen verleitet werden)</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Erdwälle obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 54

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.05 5.05B	Bau-km 1+633 links der St 2172(neu)	Durchlassverlän- gerung DN 1000	a) und b) Markt Plößberg	<p>Zur Anordnung eines Randstreifens für die Vernetzung von Zauneidechsenhabitaten wird der bestehende Durchlass DN 1000 im Zuge des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 203 über den Pointbach um ca. 2,0 m verlängert.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses verbleibt beim Markt Plößberg.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 55

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.06B	Bau-km 1+640 der St 2172(neu) sowie Bau-km 1+960 der St 2172(neu)	Kleintier- und Fischotter- Durchlass rechteckig DN 1500	a) --- b) Freistaat Bayern	Um Kleintieren (insbesondere Amphibi- en) und Fischottern das Queren der St 2172(neu) zu ermöglichen, werden in dem in Spalte 2 genannten Bereich Durchlässe angeordnet. <u>Abmessungen:</u> DN 1500 rechteckig Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Durchlässe ob- liegt dem Freistaat Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 56

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.07B	<p>Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+823 rechts der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+576 bis Bau-km 2+180 rechts der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+840 links der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 1+641 bis Bau-km 1+998 links der St 2172(neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+028 bis Bau-km 0+128 links der Anbin- dung der TIR 12 an die St 2172(neu)</p>	<p>kombinierte Kleintier- und Fischotter- Leiteinrichtung</p>	<p>a) ---</p> <p>b) Freistaat Bayern / Landkreis Tirschenreuth / Markt Plößberg</p>	<p>Um Kleintiere und Fischotter am Überqueren der Fahrbahn der St 2172(neu) und der Anbindung TIR 12 zu hindern und sie zu den Tierdurch- lässen (BWVZ 5.06B) zu führen, wer- den in dem in Spalte 2 genannten Bereich kombinierte Kleintier- und Fischotter-Leiteinrichtungen gebaut.</p> <p>Unterbrechungen der Leiteinrichtung durch öffentl. Feld- und Waldwege bei Bau-km 1+574 rechts Bau-km 1+658 rechts Bau-km 1+641 links (Grünweg) werden durch ein Zauntor gesichert.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Leiteinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbau- lastträger, der Straße, welcher sie zugehören.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 57

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.08B	Bau-km 1+430 bis Bau-km 1+572 rechts der St 2172(neu) sowie Bau-km 2+180 bis Bau-km 2+533 rechts der St 2172(neu) sowie Bau-km 1+410 bis Bau-km 1+638 links der St 2172(neu)	Fischotter- Leiteinrichtung	a) --- b) Freistaat Bayern / Markt Plößberg	Um Fischotter am Überqueren der Fahrbahn der St 2172(neu) zu hindern und sie zu den Tierdurchlässen (BWVZ 5.06B) zu führen, werden in dem in Spalte 2 genannten Bereich Fischotter-Leiteinrichtungen gebaut. Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung der Leiteinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbau- lastträger, der Straße, welcher sie zugehören.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 58

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.01B	Bau-km 0+080 bis Bau-km 0+500 links der St 2172(neu)	Sichtfeld	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.</p> <p>Hierzu ist eine Ausschlitung des Geländes nach Maßgabe der Planunterlagen vorzunehmen. Das Sichtfeld ist dauerhaft von sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Sichtfeldes obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 59

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Bau-km 0+215 rechts der St 2172(neu)	Sichtfeld entlang Anbindung St 2171(neu)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Im Zuge der Anbindung St 2171(neu) an die St 2172(neu) wird im Kurveninnenbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freigehalten.</p> <p>Hierzu ist eine Ausschlitung des Geländes nach Maßgabe der Planunterlagen vorzunehmen. Das Sichtfeld ist dauerhaft von sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Sichtfeldes obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 60

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.03	Bau-km 0+210 rechts der St 2172(neu)	Erdwall als Sicht- schutz	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Unterbrechung der Sichtbeziehung zwischen der St 2172(neu) und der St 2171(neu) wird entlang der Anbindung der St 2171(neu) (BWV Nr. 1.04) im Kurvenaußenbereich ein Erdwall aufgeschüttet.</p> <p>Die Länge des Erdwalls beträgt ca. 60 m. Die max. Höhe des Erdwalls über Fahrbahnrand beträgt ca. 2,00 m.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Erdwalles obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 61

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.04	Bau-km 1+170 bis Bau-km 1+330 rechts der St 2172(neu)	Sichtfeld	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ist im Kurveninnenbereich aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.</p> <p>Hierzu ist eine Ausschlitung des Geländes nach Maßgabe der Planunterlagen vorzunehmen. Das Sichtfeld ist dauerhaft von sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Sichtfeldes obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 62

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.05	Bau-km 2+150 bis Bau-km 2+320 rechts der St 2172(neu) und Bau-km 2+285 bis Bau-km 2+340 links der St 2172(neu)	Sichtfeld	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>In den in Spalte 2 genannten Abschnitten sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Sichtfelder freizuhalten.</p> <p>Hierzu ist eine Ausschlitung des Geländes nach Maßgabe der Planunterlagen vorzunehmen. Das Sichtfeld ist dauerhaft von sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Sichtfeldes obliegt dem Freistaat Bayern.</p>